

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Harald Weyel, Norbert Kleinwächter, Peter Boehringer
und der Fraktion der AfD**

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von
Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union
KOM(2018) 327 endg.; Ratsdok. 8359/18**

**hier: Begründete Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nummer 2
zum Vertrag von Lissabon (Grundsätze der Subsidiarität und der Ver-
hältnismäßigkeit)**

**Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs über die Festlegung von
Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen
Union mit den Europäischen Verträgen**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Kenntnis der Drucksache KOM(2018) 327 endg. und Annex wolle der Deutsche Bundestag folgende Entschliebung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 des Integrationsverantwortungsgesetzes annehmen, mit der er die Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit rügt.
2. Der Vorschlag im Unionsdokument KOM(2018) 327 endg. und Annex über die Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.
3. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen zur Fristwahrung gemäß Protokoll Nr. 2 (Artikel 6) sofort abzustimmenden Beschluss (Subsidiaritätsrüge) der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermitteln.

Berlin, den 18. Juni 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Verordnungsvorschlag der Kommission sieht eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union vor.

Dieser Vorschlag der EU-Kommission wird von der Bundesregierung als ein Vorhaben von hoher politischer Bedeutung eingestuft. Die Prüfung erklärt den Grundsatz der Subsidiarität als gewahrt an. Im Übrigen rügt sie die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme aufgrund der nicht dargelegten Erforderlichkeit der Maßnahme.

Es handelt es sich hier um einen Vorschlag für eine Verordnung, welche Teil des Legislativpakets ist, das die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt hat und die bestehende Eigenmittel der EU reformieren sowie neue Eigenmittel der Europäischen Union generieren soll. Mit dieser Verordnung wird das Europäische Parlament zu Regeln, die für sämtliche Eigenmittelkategorien gelten, zukünftig nicht mehr nur gehört, sondern diese Regelungen werden unter den Zustimmungsvorbehalt des Europäischen Parlaments gestellt. Das Maßnahmenpaket betrifft folgende Bereiche:

- Kontrolle und Überwachung der Einnahmen aus Eigenmitteln,
- Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission,
- Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollbeauftragten der Kommission sowie Vorbereitung und Durchführung von Kontrollen,
- Arbeiten des beratenden Ausschusses,
- Berechnung und Budgetierung des Haushaltssaldos.

Die bisherigen Kontrollrechte der Kommission sollen auf die im Eigenmittelbeschluss vorgeschlagenen neuen Eigenmittelkategorien ausgedehnt werden. Im Übrigen sollen in Bezug auf Betrugsfälle, die die traditionellen Eigenmittel (Zölle) betreffen, Durchführungsbefugnisse zur Regelung besonderer Mitteilungspflichten auf die Kommission übertragen werden. Folgende Elemente, auf die man sich bislang im Beschlusswege geeinigt hat, werden in die Durchführungsverordnung aufgenommen:

- Festlegung der Abrufsätze für die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Eigenmittelarten,
- Bestimmung des Bezugs-Bruttonationaleinkommens und Vorschriften zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.

Die neue Eigenmittelkategorie der gemeinsam konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage soll an die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die GKKB anknüpfen. Die Verordnung Nr. 608/2014 wird aufgehoben.

Das Vorhaben wird von der angegebenen Rechtsgrundlage, dem Art. 311 AEUV, aber nicht getragen.

Denn dieser sieht eine Änderung des Systems der Eigenmittelarten im Beschluss- und nicht im Ordnungswege vor. Die Souveränität der Mitgliedstaaten, deren Zustimmung parlamentarisch legitimiert sein muss, bleibt so gewahrt.

Diese Kompetenzen werden durch die in Rede stehende Verordnung in der Sache an die Europäische Union abgegeben. Durch die geplante Verordnung werden Maßnahmen, die zuvor unter dem Zustimmungsvorbehalt der nationalen Parlamente standen, unter den Zustimmungsvorbehalt des Europäischen Parlaments gestellt.

Das stellt einen Eingriff in die Haushaltsautonomie der Mitgliedstaaten dar. Diese Änderung ist daher vom Wortlaut der angegebenen Rechtsgrundlage nicht gedeckt. Es gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung aus Art. 5 EUV.

Weder ist in der Begründung des Vorhabens ein Grund genannt noch ist ein solcher ersichtlich, die Kompetenzen der Europäischen Union an dieser Stelle weitergehend zu interpretieren.

Daher ist in Übereinstimmung mit dem Lissabon-Urteil des BVerfG vom 30. Juni 2009 BVerfGE 123, 267 hier die Subsidiarität zu rügen:

Denn in diesem Urteil werden die Kompetenzen der Europäischen Union ausdrücklich auf Maßnahmen begrenzt, die ihrerseits keinen staatlichen Charakter haben. Die Souveränität der Mitgliedstaaten wird betont. In diese Souveränität darf seitens einer supranationalen Organisation wie der Europäischen Union nicht eingegriffen werden. Weiter wird hier auch die mangelnde Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen gerügt.

Die geplante Maßnahme widmet sich mit der von der Kommission als Grund angegebenen „Flexibilisierung des Eigenmittelsystems der Europäischen Union“ einem von vornherein unzulässigen Ziel. Denn einer Flexibilisierung der europäischen Finanzen steht spiegelbildlich immer eine Reaktionsmöglichkeit der Mitgliedstaaten gegenüber.

In der Praxis wird auf diese Weise durch die Europäische Union eine Steuerungswirkung innerhalb der Mitgliedstaaten erreicht. Maßnahmen, die eine Verhaltenslenkung oder ähnliche Wirkungen hervorrufen, sind indessen grundsätzlich keine zulässigen Maßnahmen der Europäischen Union, vgl. EuGH, Urt. v. 11. Juli 1989, RS 265/87.

Eine Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme im Sinne eines im Übrigen ggf. zulässigen Zieles, nämlich der soliden Finanzierung der EU, ist hier nicht nur nicht ausreichend dargelegt worden, sie ist auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Europäische Union auch bislang von den Mitgliedstaaten auskömmlich finanziert worden.

Die Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme im engeren Sinne ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil mildere Mittel zur Anstreben eines ggf. zulässigen Zieles nicht dargetan sind. Denn die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind weder dargelegt noch sind sie durch die Bundesregierung kalkuliert worden.

